



Region Hannover

Der Regionspräsident

36 Fachbereich Umwelt

► **Nr. 3544 (IV) AaA**

Hannover, 17. September 2020

Antwort auf Anfragen

öffentlich

| Gremium | geplant für Sitzung am | Be-schluss | | Abstimmung | | |
|---------|------------------------|-----------------|-------------|------------|------|-------------|
| | | Laut Vor-schlag | abwei-chend | Ja | Nein | Enthal-tung |
| | | | | | | |

Steinhuder Meer - Seefläche bleibt Landschaftsschutzgebiet: Beginn des Ausweisungsverfahrens für LSG-H 1 "Seefläche Steinhuder Meer" - Keine wesentlichen neuen Einschränkungen?

Anfrage der FDP-Fraktion vom 17. August 2020

Sachverhalt:

Vorbemerkung der FDP-Fraktion:

"Steinhuder Meer: Seefläche bleibt Landschaftsschutzgebiet - Beginn des Ausweisungsverfahrens für LSG - Keine wesentlichen neuen Einschränkungen" lautete der Titel einer Pressemitteilung der Region Hannover mit Datum vom 07.07.2020 über die geplante neue Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet (LSG-H 1), welches sich über die gesamte Wasserfläche des Steinhuder Meers erstreckt.

In dieser Pressemitteilung der Region Hannover ist die Rede davon, dass sich außer einigen kleinen Anpassungen keine gravierenden Veränderungen für die Nutzerinnen und Nutzer des Steinhuder Meers ergeben werden. Lediglich die Einrichtung einer zeitlich befristeten Sperrzone westlich des Wilhelmsteins je von Mitte September bis März wird als

wesentliche Änderung benannt. Es wird hierin insbesondere auf einige Erleichterungen hingewiesen wie zum Beispiel für die Veranstaltung „Steinhuder Meer in Flammen“.

Seit Auslegung des Verordnungs-Entwurfs im Rahmen der Bürgerbeteiligung in den Verwaltungen von Neustadt am Rübenberge und Wunstorf sowie der Regionsverwaltung seit Mitte Juli 2020 haben uns diverse Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zu dieser neuen Verordnung erreicht.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen muss die bestehende LSG-Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer" verändert werden und in welchen Bereichen besteht aus welchem Anlass ein Anpassungsbedarf?

Antwort der Verwaltung:

Das geplante Landschaftsschutzgebiet umfasst Anteile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiets 3420-331 (94) „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42). Es liegt bereits jetzt innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ in den Landkreisen Hannover, Nienburg und Schaumburg vom 12. Juni 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1981/Nr. 14 vom 24 Juni 1981 geändert durch die I. Änd.VO vom 13. Dezember 1984 und die II. Änd.VO vom 20. August 1985). Die Altverordnung genügt nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG zur Umsetzung der Natura-2000-Gebiet in nationales Recht.

Das Gebiet grenzt im Nordosten an das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ (NSG-HA 154) und im Südwesten an das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“ (NSG-HA 60). Es schließt die räumliche Lücke zwischen den vorgenannten Gebieten. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen zur Umsetzung der Natura-2000-Gebiete am Steinhuder Meer in nationales Recht erfüllt.

2. Befindet sich das Feuchtgebiet Steinhuder Meer in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. in welchem Erhaltungszustand befindet sich das Steinhuder Meer nach knapp 40 Jahren Unterschutzstellung?

Antwort der Verwaltung:

In der Beantwortung der Frage wird zwischen dem Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 3150 im FFH-Gebiet Nr. 94 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ und

dem Erhaltungszustand der wertbestimmenden Arten Brut- und Gastvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet Nr. 42 „Steinhuder Meer“ differenziert.

Das Steinhuder Meer wurde im FFH-Gebiet als Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ gemeldet. Bei der FFHBasiserfassung 2006 wurde der Erhaltungszustand aufgrund der damaligen Klarwasserphase und infolgedessen gut entwickelten Wasservegetation aus submersen Laichkräutern mit B (gut) eingestuft. Diese Einstufung konnte leider in den Folgejahren bei Untersuchungen des NLWKN nicht mehr bestätigt werden. Bei darauffolgenden Makrophytenkartierungen wurde festgestellt, dass die 2006 noch existenten Bereiche mit submersen Makrophyten fast vollständig verschwunden sind. Kleinere inselartige Vorkommen konnten lediglich in ufernahen und damit sehr flachen Bereichen vorgefunden werden. Der Erhaltungszustand wird daher aktuell mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

In Hinblick auf den Erhaltungszustand der dortigen Vogelwelt wurden die für das EUVogelschutzgebiet V42 Steinhuder Meer wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten analysiert. Im Ergebnis zeigt sich, dass die das Gebiet nutzenden Gastvögel sich nach dieser Bilanz in einem günstigeren Erhaltungszustand als die dort vorkommenden Brutvogelarten befinden. Insgesamt zeigen die Erhebungen, dass die Erhaltungssituation der für das EU-Vogelschutzgebiet ausschlaggebenden

Brut- und Gastvogelarten auf einer Skala von A bis C mit einem „schlechten B“ zu bewerten ist. Die Erhaltungszustände tendieren insgesamt zu einem C, d. h. zu einem mittleren bis schlechten Zustand. Bei einigen Arten spiegelt sich die allgemeine landes- und bundesweite ungünstige Bestandsentwicklung auch im Feuchtgebiet Steinhuder Meer wider, bei anderen Arten sind Prädation, Konkurrenz-/Verdrängungseffekte, Landnutzung und stark fluktuierende Bestandsdynamik sowie eine Kombination dieser Faktoren als Gründe zu benennen.

3. Welche künftigen Maßnahmen, Vorhaben und Verbote/Auflagen sind mit der Formulierung in § 3 „Schutzzweck“ Absatz (1) Punkt 1 des VO-Entwurfs "Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten“ verbunden?

Antwort der Verwaltung:

Damit sind in den §§ 4 bis 6 des Verordnungsentwurfs aufgeführten Maßnahmen, Vorhaben und Verbote/Auflagen verbunden. Neben der hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete fordert die FFHRichtlinie, dass die nötigen Erhaltungsmaßnahmen (Managementmaßnahmen) festgelegt werden. In Niedersachsen erfolgt letzteres - sofern nicht entsprechende Regelungen bereits in den hoheitlichen Sicherungsnormen (i. d. R. NSG oder LSG) enthalten sind - durch die fachliche Entwicklung dieser „Managementmaßnahmen“ durch Managementpläne und Maßnahmenblätter. Die

Umsetzung erfolgt z. B. durch Instrumente des Vertragsnaturschutzes (vgl. Drs. 18/4151, Antwort zu Frage 34). Für den in Rede stehenden Raum werden weitere Konkretisierungen bezüglich der Maßnahmen im Managementplan bzw. Maßnahmenblätter getroffen.

4. Was ist konkret mit der „Entwicklung und Wiederherstellung“ gemeint und welche Maßnahmen sind hierunter zu verstehen?

Antwort der Verwaltung:

Unter Maßnahmen zur Entwicklung und Wiederherstellung fallen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu bewahren oder zu verbessern. Die konkreten Maßnahmen werden im Rahmen des noch aufzustellenden Managementplans geprüft und festgelegt. Konkrete Maßnahmen können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

5. In welchem Zeitraum ist die Umsetzung welcher Vorhaben zur sogenannten „Wiederherstellung“ geplant?

Antwort der Verwaltung:

Dies wird im Rahmen des zeitnah aufzustellenden Managementplans geprüft und festgelegt. Erst nach der Aufstellung des Managementplans werden die Maßnahmen, die sich daraus ableiten, sukzessive umgesetzt. Ein konkreter Zeitraum kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

6. Laut neuem Verordnungstext sollen gemäß § 3 „Schutzzwecke“ Absatz (4) Punkt 2 i), k) und l) „insbesondere Flachwasser- und Schlammzonen“ zur „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes“ von Silbermöwen, Zwergmöwen und Lachmöwen“ entwickelt werden. Welchen Umfang soll der Erhalt von Schlammzonen haben und wo befinden sich diese Zonen ganz konkret?

Antwort der Verwaltung:

Auch dies wird im Rahmen des zeitnah aufzustellenden Managementplans geprüft und festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass diese Bereiche nah an bzw. in den naturnahen Uferbereichen liegen werden. Weiter siehe auch folgende Antwort zu Frage 7.

7. Was ist genau unter der Entwicklung von Schlammzonen zu verstehen?

Antwort der Verwaltung:

Schlammzonen liegen beispielsweise in den schilfreichen Uferzonen. Diese sollen erhalten werden. Unter der Entwicklung von Schlammzonen ist also **nicht** die Aufgabe der Entschlammung des Steinhuder Meers zu verstehen. Diese ist wie bisher möglich und kann zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften) auch naturschutzfachlich sinnvoll sein. Im Rahmen des noch aufzustellenden Managementplans wird die Entwicklung/der Erhalt von Schlammzonen geprüft und festgelegt.

8. In § 4 „Verbote“ Punkt 3 des neuen Verordnungstextes wird das allgemeine Verbot ausgesprochen „bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind.“
- a) Ist die Seebühne hiervon betroffen?
 - b) Ist es nach Einführung eines solchen geplanten Verbotes künftig noch möglich, Fahnenmasten und Krananlagen der Segelvereine zu erneuern?
 - c) Sind von diesem geplanten Verbot auch die Jugendzeltlager auf der Badeinsel tangiert?

Antwort der Verwaltung:

Das Verbot baulicher Anlagen wurde angepasst und bezieht sich jetzt nur noch auf die Seefläche und die naturnahen Uferbereiche. Bauliche Anlagen an den übrigen Landflächen werden unter den Erlaubnisvorbehalten aufgeführt.

Zu a): Nein, die Seebühne fällt als Veranstaltung unter den Erlaubnisvorbehalt.

Zu b): Die Landflächen der Segelvereine sowie die Kran- und Slipanlagen liegen nicht im LSG und sind entsprechend nicht von der Regelung betroffen. Für rechtmäßig bestehende Anlagen im LSG ist die Unterhaltung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang freigestellt. Die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist ebenso freigestellt, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich angezeigt wurden.

Zu c): Nein, organisierte Zeltlager auf der Badeinsel werden freigestellt.

9. Weiter wird unter § 4 „Verbote“ Punkt 12 untersagt, „die Seefläche in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang zu befahren oder in dieser Zeit außerhalb der genehmigten Häfen, Stege oder Anlagestellen zu ankern.“ Die Regelung selbst ist unstrittig, ist aber in § 11 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Gemeinbrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer (Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung - DStMVO), zuletzt geändert am 15.02.2013, verankert und damit Landesrecht. Wird hiermit in der neuen LSG-Verordnung eine

redundante Regelung geschaffen und falls dies der Fall ist, aus welchen Gründen ist dies erforderlich?

Antwort der Verwaltung:

Die genannten Regelungen sind zum Erreichen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH- und EU-Vogelschutzgebiets notwendig. Da die DStMVO nicht geeignet ist, die Natura 2000-Gebiete zu sichern, ist eine Übernahme und damit Festschreibung dieser Regelungen in die LSG-VO zwingend erforderlich. Natura 2000-Gebiete sind hoheitlich zu sichern. Dies erfordert eine dauerhafte, verbindliche und drittwirksame Sicherung. Die Verordnung zur Sicherung eines Natura 2000-Gebietes muss - allein schon aus Gründen der Rechtsklarheit - selbst alle erforderlichen Inhalte für die Sicherung umfassen. (...) [Antwort der Landesregierung zu Frage 13 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drucksache 17/5761)].

10. Die in § 4 „Verbote“ Punkt 13 neu aufgenommene Vorgabe, dass eine neu ausgewiesene zusätzliche Seefläche westlich der Insel Wilhelmstein „mit Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 1. November bis 19. März zu befahren“ verboten ist und während dieses Zeitraums dort auch nicht geankert werden darf, findet sich nicht in der Dümmer-Steinhuder Meer-Verordnung. Welche Konsequenzen wird diese Neufestlegung in der neuen LSG-VO für die in der DStMVO getroffenen Regelungen haben?

Antwort der Verwaltung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf den neu ausgewiesenen Rückzugsraum für Wasservogel bezieht, der im Gegensatz zur restlichen Seefläche (Fahrverbot ab dem 1. November) bereits ab dem **15. September** nicht befahren werden darf. Es gelten die Regelungen der LSG-Verordnung. Direkte Konsequenzen für die DStMVO ergeben sich nicht.

11. Warum soll gemäß § 4 „Verbote“ Punkt 17 verboten werden, „Drachen aller Art steigen zu lassen“, wenn Kitesurfen erlaubt bleiben soll? Müsste diese Ausnahme dann nicht im Verordnungstext fixiert werden?

Antwort der Verwaltung:

Die Regelung wurde zu Klarstellung hinsichtlich des Kitens im Verordnungsentwurf ergänzt. Zusätzlich wurde das Drachen steigen lassen auf der Badeinsel und dem Bade- und dem Surfstrand ausgenommen.

12. Ebenso soll es gemäß § 4 „Verbote“ Punkt 16 pauschal verboten werden, „Feuerwerk abzubrennen“. Insbesondere das festliche Wochenende mit dem „Steinhuder Meer in Flammen“ ist davon betroffen. Warum gibt es keine schriftlichen Ausnahmeregelungen?

Antwort der Verwaltung:

Das „Festliche Wochenende“ inklusive des Feuerwerks wird als gesonderte Veranstaltung unter den Erlaubnisvorbehalten aufgeführt.

13. Unter § 5 „Erlaubnisvorbehalte“ des neuen Verordnungstextes ist für organisierte Veranstaltungen aller Art eine Erlaubnis erforderlich. Fallen darunter auch Regatten, Kanuausflüge, Segeltrainings, Änderungen im Fahrplan der Personenschiffahrt und alle Veranstaltungen auf der Insel Wilhelmstein und der Badeinsel?

Antwort der Verwaltung:

Zur Klarstellung wurden Wett- und Trainingsfahrten (z. B. Regatten) mit Wasserfahrzeugen freigestellt. Sie fallen entsprechend nicht unter den Erlaubnisvorbehalt. Kanuausflüge zählen nicht zu organisierten Veranstaltungen. Sie gehören zum „Normalbetrieb“ im Rahmen der Freistellungen zum Befahren der Seefläche. Fahrplanänderungen fallen ebenfalls nicht darunter. Veranstaltungen auf der Insel Wilhelmstein und der Badeinsel (hier ausgenommen organisierte Zeltlager) fallen darunter. Für die Insel Wilhelmstein wird derzeit ein Nutzungskonzept erarbeitet, sodass hier zukünftig nicht für jede Veranstaltung (wie z. B. Hochzeiten) Einzelerlaubnisse eingeholt werden müssen.

14. Wie schätzen Sie das Risiko ein, dass auf Grund dieser Erlaubnisvorbehalte Dritte den Klageweg einschlagen werden, um genehmigte Veranstaltungen zu verhindern?

Antwort der Verwaltung:

Naturschutzrechtliche Genehmigungen haben grundsätzlich keine drittschützende Wirkung. Bei Schutzgebietsverordnungen handelt es sich um keine Regelungen, die zumindest auch dem Schutz der Interessen Dritter dienen. Ein evtl. Verstoß gegen sie tangiert diese folglich nicht in ihren subjektiven Rechten. Die Regelungen der Verordnung dienen dem Naturschutz und in diesem Fall der Umsetzung von Europarecht in nationales Recht.

Anlage(n):